

[Anrede]

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 25.02.2025 ergänzen wir unsere erste Stellungnahme zur Änderung des Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 20.02.2025 hinsichtlich der geplanten Änderungen im Hauptteil der vorgenannten Verordnung zu folgenden Punkten.

1. Art. 17 (3) lautet wie folgt:

„Nach Durchführung einer Risikobewertung kann die zuständige Behörde diejenigen Produkte von der Rückverfolgung gemäß Absatz 1 ausschließen, die gemäß Anhang VII als sichere Waren gelten.“

**Wir regen an, zu ergänzen, dass auch die nach Anhang VII der Verordnung risikomindernd behandelte Ware von der Rückverfolgung ausgeschlossen werden darf.**

„Sichere Ware“ ist nach Art. 2 Nr. 13 der Verordnung nur „*eine Ware, für deren Verbringung keine spezifischen Risikominderungsmaßnahmen gegen eine bestimmte gelistete Seuche erforderlich ist, unabhängig vom Status des Herkunftsmitgliedstaats oder der Herkunftszone dieser Seuche;*“

Prinzipiell steht risikomindernd behandelte Ware der sicheren Ware mit Blick auf das Risiko, eine Tierseuche zu verbreiten, gleich. Da auch von risikomindernd behandelter Ware keine Gefahr für eine Verschleppung einer Tierseuche ausgeht, sollte diese Ware von der zuständigen Behörde von der Rückverfolgung ebenso wie sichere Ware bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift ausgeschlossen werden können, um den zuständigen Behörden und den betroffenen Betrieben Aufwand und Kosten zu ersparen und die Effizienz der Tierseuchenbekämpfung zu steigern.

2. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Anwendung auf bei der Rückverfolgung ermittelte Erzeugnisse heißt es in Art. 19 wie folgt:

„(1) Die zuständige Behörde ordnet an und führt Aufsicht darüber, dass die im Zuge der Rückverfolgung gemäß Artikel 17 als kontaminiert ermittelten Samen, Eizellen und Embryonen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 beseitigt werden.“

„(2) Die zuständige Behörde ordnet die Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung der im Zuge der Rückverfolgung gemäß Artikel 17 ermittelten Erzeugnisse an und führt darüber Aufsicht, und zwar mindestens:

- a) — im Falle von Erzeugnissen tierischen Ursprungs — bis zum ersten Lebensmittelverarbeitungsbetrieb;
- b) — im Falle von Bruteiern, aus denen noch keine Küken geschlüpft sind — bis zur Brütetierei oder zu dem Betrieb, an den Eier zum Schlüpfen versandt wurden; und
- c) — im Falle tierischer Nebenprodukte, ausgenommen Gülle — bis zum ersten Verarbeitungsbetrieb; oder
- d) — im Falle von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu — bis zum Ort der Lagerung.“

**Wir regen an, in Art. 19 (2) vor dem Wort „Erzeugnisse“ – im Gleichlaut mit Absatz 1 – die Wörter „als kontaminiert“ zu ergänzen.**

Offenbar handelt es sich bei der Auslassung um ein Redaktionsversehen, was aber im Tierseuchenfall zu erheblicher Verunsicherung bei sämtlichen Betroffenen (Behörden und Betrieben) führen kann.

3. Weiterhin ist der Begriff „Lebensmittelverarbeitungsbetrieb“ (food processing establishment) in Art. 19 (2) a) nicht klar definiert. Vermutlich ein weiteres Redaktionsversehen und gemeint war entweder „Lebensmittelunternehmen“ (food business, Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002), „Lebensmittelunternehmer“ (food business operator, Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002) oder „Lebensmittelbetrieb“ (food business establishment, vgl. Überschrift des Art. 148 der KontrollVO (EU) 2017/625). Auch hier besteht das Risiko einer Auslegung zum Nachteil eines Schlachthofs – nämlich, wenn dieser nicht als „Lebensmittelverarbeitungsbetrieb“ gesehen würde, sondern erst der in der Kette nachfolgende Betrieb, der „Verarbeitungserzeugnisse“ herstellt. Auch ist durch die aktuelle Formulierung bei genauer Betrachtung der Fall nicht abgedeckt, in dem ein Schlachthof frisches Fleisch direkt an den Lebensmittelhandel abgibt, ohne dass eine Verarbeitung erfolgt.

**Wir regen an, in Art. 19 (2) a) das Wort „Lebensmittelverarbeitungsbetrieb“ durch das Wort „Lebensmittelunternehmen“ zu ersetzen.**

**Abgesehen davon stimmt der VDF dem aktuellen Entwurf ausdrücklich zu und regt eine rasche Umsetzung an.**

Nochmals vielen Dank für die zeitnahe und detaillierte Information zum Rechtssetzungsverfahren und die Möglichkeit zur frühen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen